

# Zulassungen Technische Pyrotechnik Klasse T2

durch die BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Fachgruppe 2.3, 2011-01-14



Zulassungszeichen	Bezeichnung	Hersteller (sowie ggf. Einführer)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
BAM-PT <sub>2</sub> -0190	Raketomotor VRM-1 GRS mit Anzündeinheit	Galaxy - High Technology s.r.o. Trida 1. Maje 66/24 a 460 01, Liberec 3 Tschechische Republik	<p><b>Auflagen:</b></p> <p>1. Der Raketomotor VRM-1 GRS mit Anzündeinheit darf nur verbracht, vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden, wenn durch eine Sicherung eine unbeabsichtigte Auslösung verhindert wird.</p> <p>2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit den nachstehend angegebenen Hinweisen zu versehen: Das Aufbewahren, Verbringen und Verwenden des Raketensmotors ist nur berechtigten Personen mit Sachkunde nach dem SprengG erlaubt. Betriebshandbuch für das Rettungsfallschirmsystem beachten. Kühl und trocken lagern.</p> <p>3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit folgenden Hinweisen zu beschriften: Das Aufbewahren, Verbringen und Verwenden des Raketensmotors ist nur berechtigten Personen mit Sachkunde nach dem SprengG erlaubt. Betriebshandbuch für das Rettungsfallschirmsystem beachten. Kühl und trocken lagern. Abgabe nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt.</p> <p>4. Jedem Gegenstand ist in der kleinsten Verpackungseinheit ein Betriebshandbuch mit Hinweisen zum sicheren Umgang beizufügen.</p> <p>5. Der Zulassungsinhaber hat eine Gewährleistungszeit für eine sichere Verwendung festzulegen.</p> <p>6. Der Gegenstand und dessen kleinste Verpackungseinheit sind zusätzlich zum Herstellungsjahr mit dem Monat der Herstellung und mit der vom Hersteller gewährleisteten Verbrauchsdauer zu beschriften.</p> <p>7. Der Zulassungsinhaber hat ferner sicherzustellen, sofern der Raketensmotor anderwertig als von der Ursprungsverpackung umschlossen wird (z. B. gemeinsam mit dem Rettungsfallschirm in einer Funktionseinheit), dass die vorgeschriebene Kennzeichnung und die folgenden Hinweise gut sichtbar angebracht sind: Der Umgang mit dem Flugrettungssystem ist nur Personen mit nachgewiesener Sachkunde erlaubt. Gebrauchsanweisung und Sicherheitshinweise beachten. Kühl und trocken lagern.</p>

*Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.*

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung	Hersteller (sowie ggf. Einführer)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
			8. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.
<b>BAM-PT<sub>2</sub>-0191</b>	Mikrogasgenerator S264	Fr. Sobbe GmbH Beylingstraße 59 44329 Dortmund	<p><b>Beschränkungen:</b> Der Vertrieb, das Überlassen an andere und der Umgang darf nur im Rahmen einer nach S 7 SprengG erlaubten gewerblichen Tätigkeit vorgenommen werden.</p> <p><b>Auflagen:</b> 1. Der Zulassungsinhaber hat die Beschränkungen seinen Abnehmern schriftlich mitzuteilen. 2. Die Abgabe ist nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt. 3. Die kleinste Verpackungseinheit ist neben dem Herstellungsjahr mit dem Monat der Herstellung und der vom Hersteller gewährleisteten Verbrauchsdauer zu kennzeichnen. 4. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit den nachstehend angegebenen Hinweisen zu versehen: <b>Umgang nur gemäß § 7 SprengG erlaubt.</b> <b>Abgabe nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt.</b> <b>Bei Auslösung des nicht montierten Gegenstandes treten gefährliche Wirkungen auf.</b></p> <p>5. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.</p>
<b>BAM-PT<sub>2</sub>-0192</b>	Airbag-Druckgasspeicher DCG	Delphi Electronics and Safety 250 Northwoods Blvd Vandalia, OH 45373 USA	<p><b>Beschränkungen:</b> 1. Der Druckgasspeicher darf nur in Insassen-Rückhaltesystemen mit Luftsack (Airbag-Einheiten) für Kraftfahrzeuge verwendet werden. newline 2. Die Airbag-Einheit mit T2-Druckgasspeicher bedarf zur Verwendung einer gesonderten Zulassung in der Unterklasse T1.</p>

*Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.*

Zulassungs- zeichen	Bezeichnung	Hersteller (sowie ggf. Einführer)	Bedingungen, Beschränkungen, Befristungen, Auflagen Inhalt des Nachtrags
			<p><b>Auflagen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Einfuhr, das Verbringen, der Vertrieb, das Überlassen an andere und der Umgang darf nur im Rahmen einer nach § 7 SprengG erlaubten gewerblichen Tätigkeit vorgenommen werden.</li> <li>2. Der Zulassungsinhaber hat die Beschränkungen und Auflagen seinen Abnehmern schriftlich mitzuteilen.</li> <li>3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung sind der Druckgasspeicher, die Airbag-Einheit und die kleinste Verpackungseinheit mit dem nachstehend angegebenen Sicherheitshinweis zu versehen: <b>Umgang nur gemäß § 7 SprengG erlaubt.</b></li> <li>4. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.</li> </ol>
<b>BAM-PT<sub>2</sub>-0193</b>	Fallschirmsignalrakete, rot	Albatross S.r.l. Viale A. Gramsci, 13 80122-Napoli Italien	<p><b>Auflagen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem Piktogramm nach der Anlage 1 Seite 3 zu diesem Zulassungsbescheid und dem Verwendungshinweis "Darf nur im Notfall verwendet werden" zu versehen.</li> <li>2. Zusätzlich zum Herstellungsjahr ist der Monat der Herstellung und die vom Hersteller gewährleistete Verbrauchsdauer auf dem Gegenstand anzugeben.</li> <li>3. Jede Verlagerung der Produktion des Gegenstandes in eine zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung nicht bekannte Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung auf Verlangen Probestücke des Gegenstandes zu übersenden.</li> </ol>

*Hinweis: In dieser Liste ist die Chronologie der Bescheide mit Nachträgen zu jedem Zulassungszeichen aufgeführt. Nachträge haben häufig Änderungen der Inhalte vorangehender Bescheide zum Inhalt. Der aktuell gültige Stand ergibt sich aus der Auswertung ALLER Informationen zu einem Zulassungszeichen.*